

Antrag

der Abgeordneten Heidi Wright, Reinhard Weis (Stendal), Sören Bartol, Uwe Beckmeyer, Hans-Günter Bruckmann, Dr. Peter Danckert, Annette Faße, Rainer Fornahl, Gabriele Groneberg, Ernst Kranz, Helga Kühn-Mengel, Dr. Christine Lucyga, Heinz Paula, Karin Rehbock-Zureich, Siegfried Scheffler, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Wolfgang Spanier, Petra Weis, Dr. Margrit Wetzel, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Volker Beck (Köln), Peter Hettlich, Albert Schmidt (Ingolstadt), Rainer Steenblock, Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ergänzung der Fahrerlaubnisverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung,

1. die Fahrerlaubnisverordnung mit dem Ziel zu ändern, künftig für das Führen von motorisierten Krankenfahrstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h (Elektro-Rollstühle) kein Mindestalter mehr vorzuschreiben;
2. zu prüfen, ob die Fahrerlaubnis der Klasse M (Mopedführerschein) dahin gehend erweitert werden kann, dass sie nicht nur zum Führen von zweirädrigen Leichtkrafträdern berechtigt, sondern auch zum Führen von dreirädrigen Leichtkrafträdern, oder ob für dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 45 km/h eine neue Fahrerlaubnisklasse geschaffen werden kann, die hinsichtlich der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen unter denen der Klasse B liegt.

Berlin, den 3. Juni 2003

**Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**

Begründung

Zu Nummer 1

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist es gemäß § 10 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung behinderten Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich verboten, motorisierte Krankenfahrstühle im öffentlichen Ver-

kehrsräum selbständig zu führen, selbst wenn der Krankenfahrstuhl bauartbedingt nicht schneller als 10 km/h fahren kann. Verschiedene Bundesländer lassen Einzelausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Konkrete Vorgaben für die Erteilung von Einzelausnahmen fehlen in vielen Bundesländern. In der Folge ist nicht klar, nach welchen Kriterien die nach Landesrecht zuständigen Behörden eine Ausnahmegenehmigung überhaupt erteilen sollen. Für die betroffenen Eltern und die – in der Regel mehrfach – behinderten Kinder ist diese unklare Rechtslage eine schwere Härte.

Eine gesetzliche Neuregelung ist notwendig im Interesse der Kinder an einer alters- und entwicklungsentsprechenden Teilnahme am Straßenverkehr. Durch das gegenwärtige generelle Verbot, im Straßenverkehr teilzunehmen, werden behinderte Kinder gegenüber nicht behinderten Kindern ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Der elektrische Krankenfahrstuhl hat für die behinderten Kinder keine andere Funktion, als ihre Gehunfähigkeit auszugleichen. Da ein nicht gehbehindertes Kind unter 15 Jahren oder eines, das sich mit einem Greifreifenrollstuhl fortbewegen kann, auch nicht von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen ist, gibt es keinen Grund, dem besonders schwerbehinderten Kind die Teilnahme am Straßenverkehr zu verwehren.

Eine Lösung über Ausnahmegenehmigungen gleicht diese Benachteiligung nicht aus; behinderten Kindern, die zu ihrer Fortbewegung auf einen Elektrorollstuhl angewiesen sind, muss die selbstbestimmte, ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechende Teilnahme am Straßenverkehr ermöglicht werden. Die Beantragung einer speziellen Ausnahmegenehmigung wäre eine unnötige und grundlose Erschwernis.

Gegen die hier vorgeschlagene Neuregelung spricht auch nicht die Möglichkeit, dass im Einzelfall tatsächlich einmal ein Kind ungeeignet zum selbständigen Führen eines Elektrorollstuhles sein kann. Die §§ 2 und 3 Fahrerlaubnisverordnung stellen genau auf den Fall ab, dass Personen im Einzelfall ungeeignet oder nur bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen sind. Überdies bleibt für die zuständigen Behörden die Möglichkeit aufrechterhalten, Auflagen im speziellen Fall für das Führen eines Fahrzeuges anzuordnen. Dies gilt dann selbstverständlich auch für das Führen des Elektrorollstuhls.

Die vorgeschlagene Neuregelung schafft auch keine Änderungen bezüglich der Aufsichtspflicht der Eltern und Lehrer. Die gebotene Aufsicht bestimmt sich in jedem Falle – sowohl für behinderte als auch für nicht behinderte Kinder – nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes. Bezogen auf nichtbehinderte Kinder bedeutet das, dass es bei den Eltern liegt, darüber zu entscheiden, inwieweit ihr Kind aufgrund des Entwicklungsstandes und seiner motorischen Fähigkeiten in der Lage ist, als Fußgängerin und Fußgänger, Fahrradfahrerin und Fahrradfahrer oder Rollstuhlfahrerin und Rollstuhlfahrer am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Diese Aufsichtspflicht wird in keiner Weise durch die Fahrerlaubnisverordnung und die hier vorgeschlagene Regelung hinsichtlich von elektrischen Krankenfahrstühlen berührt.

Es ist deshalb angezeigt, § 10 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung um eine Ausnahmegenehmigung zu ergänzen, nach der für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h kein Mindestalter mehr gefordert wird.

Zu Nummer 2

Dreirädrige Kleinkrafträder sind im Straßenverkehr relativ selten anzutreffen; sie entsprechen im Wesentlichen den Interessen Gehbehinderter und älterer Menschen, die sich im Straßenverkehr aufgrund von Gleichgewichtsproblemen eher unsicher fühlen. Für diese Personengruppe ist ein leichtmotorisiertes Drei-

rad stand- und fahrsicherer als ein entsprechendes Zweirad und unterstützt sie dabei, im Straßenverkehr mobil zu bleiben.

Bis 1989 berechnete der Mopedführerschein zum Führen aller Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h. Damit schloss der Mopedführerschein auch das Führen von dreirädrigen Kleinkrafträdern ein.

Im gegenwärtigen deutschen Fahrerlaubnisrecht ist für das Führen eines dreirädrigen Fahrzeugs grundsätzlich ein Führerschein der Klasse B (Pkw-Führerschein) erforderlich. Die Folge davon ist, dass auch für das Führen eines dreirädrigen Fahrrads mit Hilfsmotor (Verbrennungsmotor) oder eines dreirädrigen Mopeds mit einer Spitzengeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ein Pkw-Führerschein der Klasse B erforderlich ist.

Für das Führen eines zweirädrigen Fahrrads mit Hilfsmotor bzw. eines Mopeds mit einer Spitzengeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist ein Führerschein der Klasse M (Moped) ausreichend. Zum Erwerb des Führerscheins der Klasse M ist eine Prüfung mit wesentlich geringeren Erfordernissen als für die Klasse B zu bestehen.

Die gegenwärtige deutsche Rechtslage in dieser Frage ist keine zwangsläufige Ableitung aus der EG-FührerscheinRL (91/439/EWG): Die EG-RL stellt es in Artikel 5 (3) ihren Mitgliedstaaten völlig frei, für ihr eigenes Hoheitsgebiet in dem jeweiligen Fahrerlaubnisrecht dreirädrige Fahrzeuge als Krafträder zu behandeln. Danach sind dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und mit elektrischer Antriebsmaschine oder mit einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, eingestuft gemäß den Bauvorschriften als dreirädrige Kleinkrafträder, nicht von den Bestimmungen der Führerscheinrichtlinie erfasst.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Fahrerlaubnis-VO (14. Dezember 2001) spielte die enge deutsche Auslegung des Moped-Begriffs (zweirädrig) keine so einschneidende Rolle: Personen, die am Führen eines dreirädrigen Mopeds interessiert waren, konnten sich dadurch behelfen, dass sie ihr dreirädriges Fahrrad mit Hilfsmotor bzw. ihr Moped als Krankenfahrstuhl im Sinne der Fahrerlaubnis-VO definierten. Mit der jetzt gültigen, sehr eingeschränkten Definition des Krankenfahrstuhls, ist diese missbräuchliche Möglichkeit für die Fahrer eines dreirädrigen Mopeds entfallen.

Das Führen eines Dreirades mit Hilfsmotor bzw. eines dreirädrigen Mofas (mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h) erfordert nunmehr den Erwerb des Pkw-Führerscheins, was für die betroffene Personengruppe angesichts der wesentlich höheren Anforderungen und Kosten des Führerscheinerwerbs in vielen Fällen unzumutbar ist.

Für die Mobilitätsbedürfnisse insbesondere dieses Personenkreises soll daher eine neue Fahrerlaubnisklasse geschaffen werden. Die Verkehrssicherheit ist durch angemessene Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften zu gewährleisten. Die neue Fahrerlaubnisklasse kann von allen genutzt werden, sie kommt aber insbesondere älteren und gehbehinderten Menschen zu Gute, da sie eine Lücke zwischen dem fahrerlaubnisfreien, aber relativ langsamen motorisierten Krankenfahrstuhl (15 km/h) und dem Pkw ausfüllt.

